



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Januar 2014  
(OR. en)

5334/14

ENT 9  
ENV 34  
MI 36  
DELACT 8

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 18023/13 ENT 352 ENV 1221 CODEC 3038 DELACT 108 + ADD1 + ADD2

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 16.12.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 12, Artikel 24 Absatz 3 sowie Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen<sup>1</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt dem Rat am 16. Dezember 2013 übermittelt hatte, kann der Rat bis zum 16. Februar 2014 Einwände dagegen erheben.

<sup>1</sup> ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines am 19. Dezember 2013 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und ist stillschweigend übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 19 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.